



Anhang 3 zum Verhaltenskodex der DSK

Regelungen für religiöse und kulturelle Toleranz an der DSK

Die Eltern unterschreiben bei der Anmeldung ihres Kindes, dass sie den Code of Conduct mit Anhang einhalten werden und das Leitbild der Schule grundsätzlich akzeptieren und unterstützen.

Als eine tolerante, internationale Schule gibt die Deutsche Internationale Schule Kapstadt allen Schülern die Möglichkeit, sich entsprechend ihrem individuellen kulturellen und religiösen Hintergrund im Rahmen dieses Leitbildes verhalten und ausdrücken zu können. Diese spezifischen Verhaltens- und Ausdrucksweisen dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu wesentlichen erzieherischen und pädagogischen Grundprinzipien der Schule und ihrer Ordnung, der Sicherheit oder der südafrikanischen Verfassung stehen.

Vor diesem Hintergrund gelten die folgenden Regelungen:

1. Religions- oder kulturbedingte Kleidung

Das Tragen von religions- oder kulturbedingter Kleidung ist ein verfassungsmäßig garantiertes Recht in Südafrika.

- 1.1 Dieses Recht bezieht sich unter anderem auf Kopfbekleidung, die jedoch nicht das ganze Gesicht abdeckt. Der Lehrer muss aus pädagogischen Gründen Mimik und Gestik von SchülerInnen erkennen können.
- 1.2 Die Regelungen für die Schulkleidung müssen entsprechend der Schulkleiderordnung aus erzieherischen Gründen grundsätzlich Anwendung finden. Ausnahmen von der grundsätzlich anwendbaren Schulkleiderordnung aus religiösen oder kulturellen Gründen können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden, es sei denn, sie beeinträchtigen die Sicherheit der Schüler/innen. Die Erteilung einer solche Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.
- 1.3 Bei begründeten Zweifeln an der Zugehörigkeit eines Schülers zu einer bestimmten religiösen oder kulturellen Gruppe oder an der Notwendigkeit einer beantragten Ausnahme von der Schulkleiderordnung kann die Schulleitung verlangen, dass dem Antrag auf Änderung der Schulkleiderordnung aus religiösen oder kulturellen Gründen ein Schreiben eines geistlichen Würdenträgers der Religionsgemeinschaft oder der Autorität der entsprechenden kulturellen Gruppe beigelegt wird, das die beantragte Ausnahme begründet. Ein solches Schreiben kann auch nach der Erteilung der Genehmigung verlangt werden, wenn nach Erteilung der Genehmigung begründete Zweifel auftauchen.

2. Unterricht

Alle Schüler sind in den im Lehrplan festgelegten Unterrichtsinhalten zu unterrichten. Alle Schüler sind verpflichtet an jedem Unterricht, der in der Stundentafel ausgewiesen ist, teilzunehmen und

aktiv mitzuarbeiten, da diese Fächer versetzungsrelevant sind. Dies bezieht sich grundsätzlich auch auf den religionskundlichen Unterricht bzw. den Ethikunterricht.

- 2.1 Davon ausgenommen sind lediglich Fälle, in denen von der Schule eine besondere Einverständniserklärung von den Eltern verlangt wird, z. B. für den Sexualkundeunterricht.
- 2.2 Weitere Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Unterrichtsinhalte in bestimmten Fächern können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.

3. Sport

Alle Schüler haben am Sportunterricht teilzunehmen, auch wenn dieser in gemischten Gruppen von Schülerinnen und Schülern stattfindet.

- 3.1 Im Sport- und Schwimmunterricht können Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus religiösen oder kulturellen Gründen andere als die vorgeschriebene Sport- bzw. Schwimmkleidung tragen. Dies gilt auch für alle Sport- und Schwimmveranstaltungen.
- 3.2 Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Unterrichtsinhalte im Sportunterricht können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solche Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.

4. Schulveranstaltungen und Klassenfahrten

Alle Schüler müssen grundsätzlich an allen Schulveranstaltungen teilnehmen. Auch Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen. Ausnahmen von der grundsätzlichen Teilnahmepflicht aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne Schulveranstaltungen oder Klassenfahrten können auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solche Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.

5. Religiöse und kulturelle Speisen

Die DSK ist nicht verpflichtet, religiös vorgeschriebene Speisen anzubieten, da die Zubereitung und Vorhaltung derselben die Kapazitäten der Schule übersteigen würde.

6. Feiertage

Die DSK orientiert sich an den offiziellen gesetzlichen südafrikanischen Feiertagen, so dass einer Freistellung aufgrund religiöser Feste oder religiöser Traditionen grundsätzlich nicht stattgegeben werden kann.

- 6.1 Ausnahmen von der grundsätzlich nicht zu erteilenden Freistellung aus religiösen oder kulturellen Gründen für einzelne religiöse oder kulturelle Feste oder Feiertage, die im gesetzlich vorgesehenen südafrikanischen Feiertagskalender nicht vorgesehen sind, können in bestimmten Fällen auf Antrag der Eltern von der Schulleitung genehmigt werden. Die Erteilung einer solchen Genehmigung liegt im Ermessen der Schulleitung, kann jedoch nicht unangemessen versagt werden.
- 6.2 Dem Antrag auf Freistellung vom Schulunterricht an bestimmten Tagen zur Teilnahme an

religiösen oder kulturellen Festen oder Feiertagen muss ein Schreiben eines geistlichen Würdenträgers der Religionsgemeinschaft oder der Autorität der entsprechenden kulturellen Gruppe beiliegen, das die beantragte Ausnahme begründet.

- 6.3 Nicht zuvor genehmigtes Fehlen, auch wenn solches als religiös oder kulturell bedingt begründet wird, wird wie gewöhnliches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht behandelt.

Version: 20. August 2014